

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. August 1995

2421. Nutzungsplanung Dägerlen (Revision)

Am 26. Oktober 1994 hat die Gemeindeversammlung Dägerlen die kommunale Richt- und Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 13. Januar 1995 ersuchte der Gemeinderat Dägerlen um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Änderung des kommunalen Verkehrsplans sowie Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG). Da die zur Genehmigung eingereichte Vorlage verschiedene Mängel aufwies, hat die Baudirektion den Gemeinderat Dägerlen am 22. Februar 1995 um eine Stellungnahme zu allfälligen Genehmigungsvorbehalten gebeten.

Der Gemeinderat Dägerlen hat am 27. März 1995 gestützt auf die Ermächtigung der Gemeindeversammlung, im Genehmigungsverfahren in eigener Zuständigkeit Änderungen der Nutzungsplanung vorzunehmen, neue Formulierungen für die von der Baudirektion beanstandeten Bauvorschriften beschlossen und diese öffentlich bekanntgegeben. Laut Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission IV vom 23. Mai 1995 ist dagegen ein Rekurs eingelegt worden. Der Gemeinderat Dägerlen ersuchte daraufhin am 12. Juli 1995 um die Genehmigung der Änderung des Verkehrsplans sowie der nicht angefochtenen Teile der Nutzungsplanung. Diesem Begehren ist gestützt auf § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu entsprechen. Die angefochtene Gebäudehöhe gemäss Art. 6 lit. d) und das Verbot von Dacheinschnitten gemäss Art. 13 Abs. 1 BauO sind einstweilen von der Genehmigung auszunehmen. Bezüglich der prozentualen Beschränkung der zu einer Dachfläche gehörenden Glasfläche verlangt der Rekurrent eine Ergänzung von Art. 13 Abs. 4 bzw. Art. 21 Abs. 2 BauO; hiezu ist kein Genehmigungsvorbehalt nötig. Art. 14 Abs. 3 BauO ist entgegen dem Schreiben des Gemeinderates nicht angefochten.

Die im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vorgenommene Waldfeststellung hat ergeben, dass kein Wald an Bauzonen grenzt (RRB Nr. 2883/1994). Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Die bereinigte Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Dägerlen am 26. Oktober 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat Dägerlen am 27. März 1995 vorgenommenen Anpassungen und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden die Beschränkung der Gebäudehöhe gemäss Art. 6 lit. d) und das Verbot von Dacheinschnitten gemäss Art. 13 Abs. 1 einstweilen ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dägerlen, 8471 Rutschwil (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars

der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi